



STAND: 15.01.2012

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

für Dienstleistungen der Firma

MAGNESSA REINIGUNGSSERVICE KG, TRIESTER STRASSE 263, 1230 WIEN

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma MAGNESSA REINIGUNGSSERVICE KG, TRIESTER STRASSE 263, 1230 WIEN – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

1.2 Bei der Erbringung von Leistungen des Dienstleisters gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingen von dem Auftraggeber als angenommen.

1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Dienstleister vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.

### 2. Vertragsgegenstand

2.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung.

2.2 Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

2.3 Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Allerdings unterliegt der Dienstleister einer Verschwiegenheitspflicht.



### **3. Zustandekommen des Vertrages**

3.1 Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots, sowie einer Auftragsbestätigung per Telefon, per E-Mail, per Post oder per Fax zustande. Das Abschließen eines Vertrages/ einer Vereinbarung kann ebenso mündlich, ohne die Zusendung eines schriftlichen Angebotes, erfolgen.

3.2 Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung lautet wie folgt:  
Beschreibung des Vertragsinhalts laut mündlicher Absprache und nach Anfrage/Angebot

### **4. Vertragsdauer und Vergütung**

4.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Der Vertrag kann ordentlich gekündigt werden. Die Reinigungsarbeiten werden einen Monat zur Probe ausgeführt. In dieser Zeit kann der Vertrag jederzeit beidseitig gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit kündigen. Gewünscht wird eine Vorwarnung von einer Woche. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.3 Eine Kündigung vor Beginn des Vertrages ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich, wenn der Dienstleister seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

4.4 Sämtliche Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

4.5 Sämtliche Leistungen des Dienstleisters verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 20 %.

### **5. Leistungsumfang**

5.1 Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.



5.2 Der Dienstleister wird in periodischen Abständen die Qualität der durchgeführten Arbeiten kontrollieren.

5.3 Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

5.4 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt.

5.5 Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

## 6. Verschwiegenheitspflicht

Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

## 7. Konkurrenzklausele

Im beidseitigen Einvernehmen wird vereinbart, dass der Auftraggeber innerhalb eines Zeitraumes von 1 Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses keine Arbeitskräfte, die für den Dienstleister tätig sind oder in den letzten 12 Monaten tätig waren, selber beschäftigen oder zu jeglichen gewerblichen Verhältnissen mit diesen oder deren verbundenen Personen/ Unternehmen kommen darf. Bei Nichteinhaltung dieser Klausel hat der Auftraggeber eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 10.000,- an dem Dienstleister unverzüglich zu entrichten.

## 8. Haftung & Schadenersatz

8.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte



Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

8.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (8.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

8.3. Bestehen für die wiederkehrend zu erbringende Leistungen im Rahmen dieses Dauerdienstverhältnisses feste Termine, so gelten diese als abgenommen, wenn nicht binnen 2 Tagen nach Arbeitsausführung eine schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers beim Dienstleister eingeht. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt. Nach der Abnahme festgestellter Mängel sind dem Objektbetreuer binnen 2 Tagen (48 Stunden) durch den Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

8.4 Soweit ein von dem Dienstleister zu vertretender Mangel an der Leistung vorliegt und vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist der Dienstleister - unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten oder den Pauschalpreis zu mindern - zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund einer gültigen gesetzlichen Bestimmung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Auftraggeber hat uns in jedem Fall für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

8.5 Für wesentliche Mängel leistet der Dienstleister nach seiner Wahl Gewähr durch Verbesserung; lediglich sekundär durch Preisminderung oder Wandlung. Zur Behebung des Mangels hat der Auftraggeber dem Dienstleister eine angemessene Frist einzuräumen. Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung sind dem Auftraggeber im Übrigen dann zumutbar und stellen keinen wesentlichen Mangel dar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

8.6 Schadenersatzansprüche zu den aufgelisteten Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder von dem Dienstleister verweigert wird. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.



## 9. Gerichtsstand

- 9.1 Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Wien
- 9.2 Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.
- 9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist:  
ausschließlich der Sitz des Dienstleisters

## 10. Sonstige Bestimmungen

Der Auftraggeber/Dienstleister ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

STAND: 15.01.2012